

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren und
öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsansprüchen
für die zentrale Abwasserbeseitigung
(Gebührensatzung)
des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Flintholm**

**(Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 41/2014 vom 28.11.2014
(Seite 479-484))**

Änderungsdaten:

1. Änderungssatzung vom 09.12.2022; in Kraft getreten am 01.01.2023 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 46/2022 vom 16.12.2022 (Seite 517))

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein Gemeindeordnung - GO -), der §§ 1, 2, 6 u. 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAGAG SH) in den zurzeit gültigen Fassungen und der §§ 19 und 20 der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Flintholm vom 06. November 2014 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Flintholm vom 06. November 2014 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung	2
§ 1 Öffentliche Einrichtungen	2
§ 2 Abgabenerhebung.....	2
§ 3 Kostenerstattungen	2
II. Abschnitt: Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse u. öffentlich-rechtliche Kostenerstattungsansprüche	3
§ 4 Entstehung des Erstattungsanspruches	3
§ 5 Abgabepflichtige.....	3
§ 6 Fälligkeit.....	3
III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung	4
§ 7 Benutzungsgebühren	4
§ 8 Gebührenmaßstab und Gebührensatz	4
§ 9 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	5
§ 10 Entstehung des Gebührenanspruchs	5
§ 11 Gebührenpflichtige	5
§ 12 Erhebungszeitraum, Vorausleistungen, Veranlagung und Fälligkeit	5
IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen	7
§ 13 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht	7
§ 14 Datenverarbeitung.....	7
§ 15 Ordnungswidrigkeiten.....	7
§ 16 Inkrafttreten.....	8

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Flintholm betreibt und unterhält in den Mitgliedsgemeinden Steinberg und Steinbergkirche für die im Einzugsbereich der Kläranlage Flintholm angeschlossenen Ortslagen öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen als selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe des § 2 seiner Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Abgabenerhebung

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Flintholm erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme seiner öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung Gebühren.

§ 3 Kostenerstattungen

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Flintholm fordert Kostenerstattungen bzw. Aufwendersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung (§ 20). Soweit Grundstücksanschlüsse nach ihrer Herstellung in die öffentlichen Einrichtungen einbezogen werden, gilt dies nur für die Herstellung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen.

II. Abschnitt: Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse u. öffentlich-rechtliche Kostenerstattungsansprüche

**§ 4
Entstehung des Erstattungsanspruches**

Für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Änderung und Unterhaltung der zusätzlichen Grundstücksanschlüsse, die nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung sind sowie für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen, die nachträglich durch die Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden - vom Zweckverband Abwasserbeseitigung Flintholm auf Antrag des Grundstückseigentümer durchgeführt -, sind dem Zweckverband Abwasserbeseitigung Flintholm die Aufwendungen dieser Maßnahmen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Kosten werden als öffentlich-rechtliche Kostenerstattungsansprüche erhoben, wobei sich die Höhe nach den tatsächlich entstandenen Kosten bemisst. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses / Abschluss der Maßnahmendurchführung.

**§ 5
Abgabepflichtige**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über die Erstattungsforderung Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.

**§ 6
Fälligkeit**

Die Erstattungsforderung wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 7 Benutzungsgebühren

(1) Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Flintholm erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Abwasseranlage einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen sowie für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe Benutzungsgebühren.

(2) Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren sind die Benutzungsgebühren nach Absatz 1. Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen gem. § 6 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 8 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Zweckverband Abwasserbeseitigung Flintholm unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Nr. 1 u. 2 - ausgenommen die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge - hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband Abwasserbeseitigung Flintholm für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr bis zum 31. Januar des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Zweckverband Abwasserbeseitigung Flintholm auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Flintholm kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(6) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge von 18 cbm/Jahr für jede Großvieheinheit bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 35

cbm/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

(7) Die Gebühr beträgt je cbm 5,25 Euro.

(8) Die Gebühr wird nach der Menge des im vergangenen Kalenderjahr zugeführten Abwassers vorläufig berechnet und als Vorauszahlung bis zur endgültigen Abrechnung erhoben. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird die zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt. Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Gemeindeteilen vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwasser auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Benutzungsgebühr um ein Viertel. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwasser entsprechen.

§ 9

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück der Abwasseranlage angeschlossen ist und / oder der Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 10

Entstehung des Gebührenanspruchs

Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme der zentralen Abwasseranlage des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Flintholm. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 12 Abs. 1); vierteljährlich werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 12 Abs. 2).

§ 11

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks und der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Zweckverband Abwasserbeseitigung Flintholm Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Flintholm das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 12

Erhebungszeitraum, Vorausleistungen, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden vom Zweckverband Abwasserbeseitigung Flintholm Vorauszahlungen auf die Gebühren erhoben. Die Gebührenvorauszahlung wird nach

der Menge des dem Grundstück im Vorjahr zugeführten Abwassers vorläufig berechnet. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Abwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.

(3) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere gemeindliche Abgaben verbunden werden kann.

(4) Die Gebührenvorauszahlung wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten solange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.

(5) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 13

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband Abwasserbeseitigung Flintholm jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Zweckverband Abwasserbeseitigung Flintholm sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband Abwasserbeseitigung Flintholm schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Zweckverband Abwasserbeseitigung Flintholm dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 14

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten durch den Zweckverband Abwasserbeseitigung Flintholm zulässig.

(2) Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Flintholm darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde-, Finanz-, Bau-, Kataster- und Grundbuchamt) übermitteln lassen. Ferner ist der Zweckverband Abwasserbeseitigung Flintholm berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten der Wasserversorgungsträger in den Mitgliedsgemeinden Steinberg und Steinbergkirche für Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden. Die Datenübermittlung kann auch in automatisierter Form erfolgen.

(3) Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Flintholm ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 angefallenen und anfallenden Daten Verzeichnisse der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Flintholm ist ferner befugt, diese Daten in seinem Auftrag zum Zwecke der Gebührenerhebung durch Dritte verarbeiten zu lassen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach §§ 8 Abs. 4 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Steinbergkirche, den 13. November 2014

Teschendorf
(Verbandsvorsteher)